

## Stellungnahme des BUND SH zur Landesverordnung zur Umsetzung und Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

An das

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Referat Rechtsangelegenheiten der Abteilung Landwirtschaft und Veterinärwesen

z. Hd. Frau Scheuring

per mail an: [Diana.Scheuring@mllev.landsh.de](mailto:Diana.Scheuring@mllev.landsh.de)

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.  
Friends of the Earth  
Germany

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0  
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de  
www.bund-sh.de

Ole Eggers  
Geschäftsführer

Ole.eggers@bund-sh.de  
Fon 0431 66060-60

16. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.

**Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass solch kurze Fristen eine echte Zumutung für die qualitative Bearbeitung einer Verordnung sind.** Dementsprechend sind die nachfolgenden Einschätzungen und Empfehlungen des BUND SH als vorläufig und nicht abschließend anzusehen. Für die nächste Stellungnahme erbitten wir uns definitiv mehr Zeit! Wir kritisieren dieses Verfahren massiv.

Insgesamt bezweifeln wir, dass die Maßnahmen ausreichen, um den ökologischen Mehrwert auf den Flächen zu erhöhen. Ein solcher sollte dokumentiert und ausgewertet werden. Es sollte ein Monitoring durchgeführt werden und es sollten Nachbesserungen möglich sein, damit die Maßnahmen den von der EU Kommission geforderten Verbesserungen beim Umwelt- und Klimaschutz, sowie beim Ökolandbau wirksam werden können.

### Zu den Artikeln im Einzelnen:

**Zu Artikel 2** Landesverordnung zur Durchführung der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – GAPDZDV)

Im Entwurf der Methodik zur Erfassung der Kennarten für Schleswig-Holstein (Anlage 2) begrüßen wir grundsätzlich die niederschwellige ergebnisorientierte Förderung der ÖR5. Als noch geeigneter halten wir eine gestaffelte Förderung nach Anzahl der Kennarten, dies würde u.a. die Wirksamkeit erhöhen und weitere Anreize schaffen.

Weitere Bedingungen halten wir für erprobenswert: einheitliche Flächenbewirtschaftung, Definition des Flächenzuschnittes Kennartenerfassung oder auch Kennartenerfassung gestaffelt nach ökologischer Wertigkeit / als Transekt.<sup>1</sup>

Laut der Methodik zur Erfassung der Kennarten sollen im Sammelantrag sowohl die Flächen angegeben werden, auf denen sich die Kennarten voraussichtlich finden werden, als auch, welche vier Kennarten dort zu finden sein werden. Jedoch stellt sich auf Extensivgrünland oft erst im Lauf des Jahres infolge der Witterung und Vegetationsverlaufs heraus, welche Kennarten dominieren, bzw. gefunden werden können. Zudem besteht keine Notwendigkeit die Kennarten bereits bei Beantragung anzugeben, weil der Nachweis ohnehin erbracht werden soll. Zu streichen wäre: ~~„Im Antrag sind je Schlag 4 Kennarten aus der vorgegebenen Liste anzugeben, die auf der Fläche voraussichtlich nachgewiesen werden können.“~~ Es soll heißen: „Im Antrag sind die Schläge anzugeben, auf denen voraussichtlich je Schlag 4 Kennarten aus der vorgegebenen Liste nachgewiesen werden können.“

In Absatz 5 der Methodik zur Erfassung der Kennarten heißt es, dass „Flächen mit Kompensationsmaßnahmen“ von der Ökoregelung (ÖR) 5 ausgeschlossen sind (Ökokonten und Flächen im Kompensationskataster). Begründet wurde dies mit der Situation einer Doppelförderung. Zu einer Doppelförderung kommt es hier jedoch nicht, da die Maßnahmen in den Ökokonten und den Kompensationsflächen in SH stets handlungsorientiert sind. Die ÖR 5 ist eine ganz klar ergebnisorientierte Maßnahme. Handlungs- und ergebnisorientierte Maßnahmen können nach unserer Kenntnis nicht zu einer Situation der Doppelförderung führen. Daher ist der Flächenausschluss für uns nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus halten wir eine Doppelförderung von unterschiedlichen Maßnahmen auf derselben Fläche, die mehreren unterschiedlichen Zielen des Natur- Klima- und Gewässerschutzes dienen (bis zu einem Maximalbetrag) durchaus für sinnvoll. Das Land SH ist für die technische Umsetzung der bundesweit einheitlichen Ökoregelungen zuständig, nicht jedoch dafür, darüber hinaus regionale Flächenausschlüsse zu bestimmen. Der Ausschluss von „Flächen mit Kompensationsmaßnahmen“ ist daher zu streichen.

---

<sup>1</sup> vergleiche auch: Niedersachsen

[https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/agrarforderung/agrarumweltmassnahmen\\_aum/aum\\_details\\_zu\\_den\\_massnahmen/gl5\\_artenreiches\\_grunland\\_gl51\\_gl52\\_gl53/gl-5-artenreiches-gruenland-gl51gl52gl53-122454.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/agrarforderung/agrarumweltmassnahmen_aum/aum_details_zu_den_massnahmen/gl5_artenreiches_grunland_gl51_gl52_gl53/gl-5-artenreiches-gruenland-gl51gl52gl53-122454.html) oder Bayern <https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/025011/>

**Zu Artikel 3** Landesverordnung zur Umsetzung der GAP-Konditionalitätenverordnung (GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung – (GAP-KondDV)

§1 Gebietskulisse: Wir fordern, die Moorkulisse (Anlage2) anzupassen und von allen organischen Böden auszugehen. Nach kurzer Ansicht scheint, dass nicht alle dieser organischen Böden erfasst sind. Die Kulisse ist so zu erweitern, dass alle Böden mit einem Anteil von über 15 Prozent an organischer Substanz mitaufgeführt werden. Dazu gehören Torfböden, organische bzw. Anmoorböden und beziehen auch die kohlenstoffreichen Böden mit mineralischer Überdeckung ein (Mudden). Wir gehen von einer Gesamtkulisse von insgesamt rund 180.000 Hektar Moorböden aus.<sup>2</sup> Eine Erläuterung auf der Legende der vorhandenen Karte zu den Böden ist erforderlich und ließe die Karte auch verständlicher und die Kulisse dementsprechend transparenter erscheinen. In der aktuell vorliegenden Karte ist nicht erkennbar, auf welche Böden sich die Kulisse bezieht. Laut Bundesverordnung sind sowohl unterschiedliche Bodenarten als auch Bodentypen verwendbar und ergänzbar, das gilt auch für überlagerte Böden, die hier augenscheinlich fehlen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Feuchtgebieten und Mooren sind auch kleine Flächen von Bedeutung, daher fordern wir ein grundsätzliches Umbruchverbot, unabhängig von der Größe. Zudem sollten aus den gleichen Gründen nicht nur zusammenhängende Feuchtgebiete und Moore mit Flächen ab einer Mindestgröße von 2 Hektar angegeben werden, sondern alle solche Flächen.

**Die Festsetzungen des § 2 zu Pufferstreifen in gewässerreichen Gemeinden (GLÖZ4)** lehnen wir nachdrücklich ab, weil sie gerade in Gebieten mit hohem Eintragspotential für Pestizide und Düngemittel in Gewässer den dringend gebotenen Schutz erschweren!

Der einzuhaltende Abstand zu Gewässern ist mindestens wie im Bundesgesetz festzusetzen. Die Ausnahmen für die gewässerreichen Gebiete dürfen nicht zugelassen werden. Die Auswirkungen sind sowohl unter Umweltgesichtspunkten als auch gesellschaftlich fatal – sowohl bezüglich der Trinkwasserversorgung, des Bodenschutzes wie der aquatischen Lebensräume der Gewässer insgesamt. Es ist äußerst bedenklich, wenn die Ausbringung vom PSM in Gewässernähe in den Bereichen erlaubt wird, die besonders schlecht überwacht sind. Dies widerspricht dem europäischen Vorsorgeprinzip massiv und verbietet sich bereits aufgrund der

---

<sup>2</sup> Moore in Schleswig Holstein, Schriftenreihe LLUR SH – Natur, 23 (2015) S. 16

dortigen Anforderungen. Auch für Gewässer 3. Ordnung soll nach EU-WRRL ein guter Gewässerzustand erreicht werden – auch wenn diese nicht berichtspflichtig sind. In makabrer Weise deckt sich die Kulisse der Ausnahmeflächen in großen Teilen mit der Kulisse der Niederungsstrategie SH. Die Biodiversitätsstrategie SH fordert hingegen die Verringerung der Gewässerbeeinträchtigungen durch PSM und Düngemittel.

Es darf nicht sein, dass ausgerechnet in den Niederungen, in Gebieten hoher Dichte von Oberflächengewässern, dicht an diese Gewässer PSM und Düngemittel ausgebracht werden dürfen.

Eine ausführliche Begründung für Pestizide war schon in unserer Stellungnahme zur geplanten PSMGewVerbVO enthalten.<sup>3</sup>

Weiterhin ist zu bemängeln, dass die Auswirkungen durch diese verringerte Abstandsregelung 2024 nachträglich untersucht werden sollen. Es soll also eine Förderung gezahlt werden und auf eine unbestimmte Weise sollen die Auswirkungen untersucht werden. Völlig unklar bleiben die Konsequenzen einer solchen Untersuchung. Die erforderlichen Maßgaben, Untersuchungsmethoden, das Monitoring und die Sanktionen sind konkret zu beschreiben und zu regeln.

20 % als gewässerreich festzulegen ist zu viel! Der verminderte Abstand hat massive Auswirkungen auf den Gewässerschutz und wird dadurch auf 48% der Gewässer sehenden Auges angewandt! Zumal in gewässerreichen Gebieten der Übergang von der bewirtschafteten Fläche ins Gewässer sehr viel leichter stattfindet und damit die Gefährdung dort höher ist.

**Es bleibt also ein umweltpolitisches Paradoxon, dass gerade die vermutlich am höchsten belasteten Gebiete, am schlechtesten untersucht und geschützt werden.**

Wir sind der Auffassung, dass gerade in gewässerreichen Gebieten der Systemvorteil Ökolandbau in vollem Umfang genutzt werden sollte – mit einem starken Ausbau, würden dann auch agrarstrukturelle Ziele des Landes erfüllt.

§4: Dass Gräben im Sinne der Verordnung als Landschaftselement im Sinne von GLÖZ 8 den Konditionalitäten-Kontrollen unterliegen, begrüßen wir.

---

<sup>3</sup> <https://www.bund-sh.de/publikationen/detail/publication/stellungnahme-verbot-von-pflanzenschutzmitteln-in-gewaesserrandstreifen-2022/>

Wir brauchen, um den Schutz des Landschaftselement Knick auch tatsächlich zu gewährleisten, einen Schutzstreifen von einem Meter an beiden Seiten der Knicks. Diese Fläche muss Bestandteil des Landschaftselements „Knick“ sein.

**Zu Artikel 4:** Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für Agrarzahlungen und der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (Agrarzahlungen- und Konditionalität-Zuständigkeitsverordnung – AgrarKondZustV)

Es ist eine naturschutzfachliche Zuständigkeit sicherzustellen. Wenn an diversen Stellen bei GAP Ökoregelungen die Natur- und Ressourcenschutz Fachleute Beurteilungen durchführen, müssen diese zwingend naturschutzfachlich anhand konkreter Vorgaben qualifiziert sein.